

Deutscher und Europäischer Qualifikationsrahmen; Ausweisung des DQR/EQR-Niveaus auf den Qualifikationsbescheinigungen berufsbildender Schulen

**RdErl. des MK vom 01.05.2014 - 27-83203 (SVBl. LSA S. 55),
geändert durch RdErl. 10.09.2015 (SVBl.LSA S. 249)**

1.Vorbemerkung

Zum 1.5.2013 ist der gemeinsame Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen in Kraft getreten. Der Deutsche Qualifikationsrahmen soll als umfassende, bildungsbereichsübergreifende Matrix zur Einordnung von Qualifikationen sowohl die Orientierung im deutschen Bildungssystem erleichtern als auch zur Vergleichbarkeit deutscher Abschlüsse mit anderen europäischen Qualifikationen beitragen.

Das Handbuch zum Deutschen Qualifikationsrahmen ist unter der Internetadresse www.kmk.org einzusehen.

2. Durchführungshinweise

2.1 Ab Schuljahresende 2013/2014 ist entsprechend des gemeinsamen Beschlusses auf den Zeugnissen des Berufsvorbereitungsjahres, des Berufsgrundbildungsjahres, der Berufsfachschulen und Fachschulen das DQR/EQR-Niveau auszuweisen.

2.2 Die Ausweisung des DQR/EQR-Niveaus auf den Zeugnissen erfolgt nur für diejenigen beruflichen Abschlüsse, die bereits konsensual zugeordnet sind.

An berufsbildenden Schulen sind folgende Qualifikationen den DQR/EQR-Niveaustufen zugeordnet.

Niveau	Qualifikation
1	Berufsvorbereitungsjahr ohne Hauptschulabschluss
2	Berufsvorbereitungsjahr mit Hauptschulabschluss Berufsgrundbildungsjahr/Berufsfachschule (Berufliche Grundbildung)
3	Duale Berufsausbildung (2jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Mittlerer Schulabschluss)
4	Duale Berufsausbildung (3- und 3,5jährige Ausbildungen) Berufsfachschule (Assistentenberufe – Landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse) Berufsfachschule (Bundesrechtlich geregelte Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege)“
6	Fachschule (Staatlich geprüfter...)

Die jeweiligen Zuordnungen der Berufsbezeichnungen zu den Qualifikationsniveaus sind der Anlage zum Gemeinsamen Beschluss der KMK mit Stand 1. August 2013 zu entnehmen, die eingestellt ist, unter:

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2013/131202_Anlage_Gemeinsamer_Beschluss-2_M3_.pdf.

2.3 Das DQR/EQR-Niveau wird beginnend mit den Abschlusszeugnissen des Schuljahres 2013/2014 auf den Qualifikationsbeschreibungen ausgewiesen. Es erfolgt keine nachträgliche Ausweisung des DQR/EQR-Niveaus auf bereits ausgestellten oder vorliegenden Qualifikationsbeschreibungen.

2.4 Mit Beschluss der Amtschefkonferenz der Kultusminister der Länder wurde der Text der Ausweisung beschlossen.

2.4.1 Das berufliche Abschlusszeugnis ist mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

2.4.2 Bei doppeltqualifizierenden Bildungsgängen, die neben dem beruflichen Abschluss auch eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, ist deutlich zu machen, dass die Ausweisung des DQR/EQR-Niveaus auf dem Abschlusszeugnis ausschließlich auf den beruflichen Abschluss bezogen ist, solange die Zuordnung der allgemein bildenden Abschlüsse in den Deutschen Qualifikationsrahmen nicht abschließend geklärt ist. In diesen Fällen ist die Berufsabschlussbezeichnung explizit mit aufzunehmen und die Formulierung wie folgt anzupassen:

„ Der Abschluss... (Abschlussbezeichnung) ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau ... zugeordnet.“

3. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.